



Satzung des SV Eintracht Ifta e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Eintracht Ifta und hat seinen Sitz in 99830 Treffurt/ST Ifta. Er wurde am 09.07.1990 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- a) Kreissportbund Eisenach e.V.
- b) zuständigen Landesverband.

§4

Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: Blau/Weiß.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder, an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte, werden.
Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist; oder bei einem Vereinswechsel mit Zustimmung des Vorstandes nach erfolgten Verhandlungen zum Vereinswechsel;
 - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
5. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch ein Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 3. die Ausschließung eines Mitgliedes;
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden kann.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins die erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§8

Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,- € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind der Beauftragte der betreffenden Abteilung sowie der Sportwart und der Jugendwart zu hören.

§9

Abteilungen

Für jede, der im Verein betriebenen Sportarten, wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsbeauftragten wählt. Die Abteilungsbeauftragten bestimmen aus ihrer Mitte als ihren Sprecher den Sportwart, zusätzlich zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen und Kindern den Jugendwart.

§10

Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Ifta, 29.02.2020